

ihm verstorbenen Mitbrüder genau erfüllt und sich das Recht erworben, zu verlangen, daß auch die ihn Ueberlebenden ihre Pflicht gegen ihn genau erfüllen. Und wir sagen endlich: *sub gravi*; denn es handelt sich offenbar um eine *gravis materia*, und es ist gar kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die an sich wichtige Sache nur *sub levi* verbinde.

St. Florian.

Prof. Jos. Weiß.

XI. (Wann soll der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben werden?) Gemäß den Rubriken und Decreten S. R. C. sollte der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben werden a) „*solum in actu repositionis*“, d. i. nur Einmal vor der Einsetzung, nicht aber auch „*in actu expositionis*“, nämlich bei der Aussetzung; b) er sollte gegeben werden „*sub silentio*“, d. i. es darf weder der functionirende Priester dabei etwas beten oder singen, noch darf vom Volke oder vom Musikkhore während dessen etwas gesungen werden; c) es wäre jedoch nicht verboten, dabei die Orgel „*gravi et suavi sono*“ auf ernste und sanfte Weise zu spielen.

In unseren Gegenden wird aber folgende Praxis beobachtet: a) Der Segen mit dem Allerheiligsten wird zweimal gegeben, 1. bei der Aussetzung, und 2. vor der Einsetzung; und zwar wird er beides Mal gegeben, b) „*sub silentio*“ sowohl des Gesanges als der Orgel nur dann, wenn das Segenlied vom Volke in der Muttersprache gesungen wird; c) ist aber ein musikalischer Segen, wobei bei der Aussetzung die Strophe „*Tantum ergo*“, und bei der Einsetzung die andere „*Genitori, genitoque*“ (oder beide) vom Musikkhor gesungen wird, so pflegt der Priester den ersten Segen zu erteilen, während vom Chore der Vers „*Novo cedat ritui*“, oder „*Praestet fides supplementum*“ und den zweiten während der Vers „*Sit et benedictio*“ (!) gesungen wird.

Was den ersten Theil dieser Praxis unter a) betrifft, so darf keine Aenderung geschehen, so lange die competente kirchliche Behörde nicht für rathsam findet, die römische Praxis einzuführen. Der zweite Theil dieser Praxis unter b) ist mit Rücksicht auf die, wie eben gesagt, derzeit nicht abzuändernde Gewohnheit, richtig. Was aber den dritten Theil dieser Praxis unter c) anbelangt, so ist hiebei eine Aenderung vorzunehmen, und darauf bezieht sich obige Frage, die ich folgendermassen beantworte: „Der Segen mit dem Allerheiligsten soll gegeben werden „*sub silentio Chori*“, nachdem der Chor die ganze¹⁾ betreffende Strophe schon ausgesungen hat. — Freilich

¹⁾ Es wäre zu empfehlen, daß am Ende der Strophe „*Genitori Genitoque*“, auch das „*Amen*“ gesungen würde.

setzen die diesbezüglichen Decrete der S. R. C. von 5. Febr. 1762 und 23. Mai 1835 die römische Praxis voraus, und folglich beziehen sie sich auf den einzigen Segen „in actu repositionis“ (bei der Einsetzung), jedoch bezwecken sie nichts Anderes, als daß während dieses hl. Segens eine andächtige ernste Stille in der Kirche herrsche, die geeignet ist, das Herz der Gläubigen besser zu sammeln, und sie aufmerksam zu machen auf die Wichtigkeit der h. Handlung.¹⁾ Und dieß läßt sich auch bei uns leicht einführen, so oft ein musikalischer Segen gehalten wird, wenngleich die römische Praxis dabei nicht beobachtet wird; und es gilt „per analogiam“ auch in Betreff des ersten Segens bei der Aussetzung. — Ich sage: das läßt sich auch bei uns leicht einführen, ohne Aufsehen, und ohne Gefahr, daß das gläubige Volk daran irgend einen Anstoß nehme, denn: 1. Dem Volke ist nur daran gelegen, daß kein Segen ausbleibe: wird der h. Segen zweimal, wie gewöhnlich, gegeben, so ist es dem Volke gleich, ob er etwas früher oder etwas später ertheilt wird. 2. Unser gläubiges Volk ist ja gewohnt, den Segen mit dem Allerheiligsten „sub silentio“ zu empfangen, da bei dem nicht musikalischen Segen hiebei nicht nur nichts gesungen, sondern nicht einmal (was jedoch erlaubt wäre) die Orgel gespielt wird. 3. In den Kirchen der Carmeliten und Carmelitin zu Linz wird dieß seit einigen Jahren beobachtet, wenn der Segen von den Patres gehalten wird, ohne daß je ein Wort der Mißstimmung oder des Tadel's sich vernehmen ließ.

Will man also bei einem musikalischen Segen die Praxis einführen, die „Benedictio cum Sanctissimo“ sowohl bei der Aussetzung als bei der Einsetzung „sub silentio“ zu ertheilen, wenn die betreffende Strophe vom Chöre ganz ausgesungen ist, so wird man sowohl der kirchlichen Vorschrift als auch der sonstigen allgemeinen Gewohnheit, bei dem nicht musikalischen Segen, entsprechen.

Linz. P. Cassian Vivenzi, Subprior der PP. Carmeliten.

XII. (Eine Feindselige auf dem Sterbebette.) Rosa, eine schwer kranke Person, wird mit den hl. Sterbsacramenten versehen. Der Pfarrer Titus, der sie näher kennt, fragt sie bei der hl. Beicht, ob sie gegen Niemanden etwas habe resp. in keiner Feindschaft sich befinde. „Nein“, antwortete die Kranke, „nur mit meiner Nachbarin rede ich schon ein halbes Jahr kein Wort, und

¹⁾ Diese Stille, oder besser gesagt, diese Sammlung des Herzens wird (wo es gebräuchlich ist) durch ein ernstes und sanftes (von der S. R. C. auch erlaubte) Orgelspiel, oder durch das eintönige Läuten des Altarglockleins nicht gestört. In den venetianischen Diöcesen aber (ich weiß nicht, ob in Italien überhaupt) wird auch das Altarglocklein während des Segens nicht geläutet, sondern unmittelbar vorher mit demselben nur das Zeichen gegeben, daß nun der h. Segen ertheilt wird.